

L 3 R 1185/07

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 31 R 4757/05

Datum

13.06.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 3 R 1185/07

Datum

17.06.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juni 2007 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Die 1950 in der Türkei geborene Klägerin lebt seit 1974 in der Bundesrepublik. Sie hat keine Ausbildung absolviert und war von 1986 bis 1998 als Reinigungskraft tätig. Bei ihr ist zuletzt ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 und das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" – erhebliche Gehbehinderung – festgestellt worden (Bescheid des Versorgungsamts B vom 13. Februar 2007). Einen ersten am 15. Juni 1994 gestellten Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit bindendem Bescheid vom 04. September 1996 ab. Allerdings wurde der Klägerin ein stationäres Heilverfahren bewilligt. In der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung des Entlassungsberichts vom 18. Juni 1998 wurde das Leistungsvermögen als vollschichtig für leichte bis mittelschwere Arbeiten bei Beachtung weiterer qualitativer Einschränkungen eingeschätzt.

Am 29. März 2005 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur Begründung bezog sie sich auf Atteste der Orthopäden Dres. M u. a. vom 02. Februar 2005 und der Fachärzte für Allgemeinmedizin Dr. A/M. M vom 22. März 2005. Außerdem lagen der Beklagten ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg (MDK) vom 10. März 2005 sowie ein Bericht der Arztes Dr. W vom 14. März 2005 vor.

Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung durch die Internistin Dr. W, die in ihrem Gutachten vom 02. Mai 2005 ein chronisch rezidivierendes Halswirbelsäulen (HWS)- Syndrom, ein rezidivierendes Schulter-Arm-Syndrom rechts, ein lastabhängiges Lendenwirbelsäulen (LWS)- Syndrom, einen insulinpflichtigen Diabetes mellitus, rezidivierende Nierenkoliken bei Nephrolithiasis, eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung sowie Gonalgien bei Gonarthrose beidseits diagnostizierte. Die Gutachterin empfahl zunächst eine medizinische Rehabilitation, hielt die Klägerin aber im Übrigen für fähig, noch leichte bis mittelschwere Arbeiten sechs Stunden täglich und mehr zu verrichten.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 07. Juli 2005 ab. Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs bezog sich die Klägerin auf ein weiteres Attest der Dres. M u. a. vom 23. August 2005. Die Beklagte beauftragte den Facharzt für Chirurgie und Sozialmedizin Dipl. Med. P mit der Untersuchung und Begutachtung der Klägerin. Dipl. Med. P stellte in seinem Gutachten vom 06. September 2005 auf seinem Fachgebiet keine neuen Gesundheitsstörungen bei der Klägerin fest. Er schätzte das Leistungsvermögen als vollschichtig für leichte Arbeiten ein. Durch eine medizinische Rehabilitation in Bezug auf den Stütz- und Bewegungsapparat sei eine Belastungssteigerung nicht zu erreichen. Nach Einholung einer prüfärztlichen Stellungnahme wies die Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 30. September 2005 zurück.

Mit ihrer dagegen bei dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie könne aufgrund ihrer Leiden überhaupt keine Arbeit von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten. Das Sozialgericht hat zunächst Befundberichte von Dr. A/M. M vom 28. April 2006, Dres. M u. a. vom 10. Juni 2006 und dem Allgemeinmediziner Dr. F vom 12. Juni 2006 eingeholt. Den Befundberichten waren der

Entlassungsbericht des V Klinikum A U vom 19. Januar 2005 über ein Gallensteinleiden mit Steindurchgang bei Zustand nach Gallenblasenentfernung, ein Auszug aus der Patientenakte des Urologen Dr. B vom 27. Mai 2005, diverse Laborbefunde und der Untersuchungsbefund des Internisten Dr. T mit der Beurteilung einer Antrumgastritis und einer kardialen Insuffizienz sowie der Diagnose einer Hepatosplenomegalie mit Fettleber beigefügt. Dann hat das Sozialgericht die Begutachtung der Klägerin durch den Arzt für Allgemein- und Arbeitsmedizin L veranlasst. Dieser ist in seinem Gutachten vom 13. November 2006 zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin leide auf orthopädischem Gebiet an degenerativen Verschleißerscheinungen an HWS und LWS mit Ausstrahlung in Arme und Beine, rechtsbetont, Bandscheibenschädigung, an Kniebeschmerzen bei bekannter Kniegelenksarthrose rechts und Meniskusschädigung sowie massiven Knick-, Senk- und Spreizfüßen, rechts stärker als links. Auf internistischem Gebiet lägen ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus, eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung, Nierensteine, eine angegebene Blasenentleerungsstörung und eine angegebene Sehinderung des linken Auges sowie eine depressive Reaktion vor. Die Klägerin könne noch täglich mindestens acht Stunden regelmäßig leichte Arbeiten ohne besondere Anforderungen an das beidäugige Sehen verrichten.

Durch Urteil vom 13. Juni 2007 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klägerin sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Nach dem übereinstimmenden Ergebnis der medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren bestehe bei ihr unter Beachtung qualitativer Leistungseinschränkungen noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen. So könne die Klägerin nicht mehr mittelschwere oder schwere körperliche Arbeiten verrichten. Ausgeschlossen seien ferner Arbeiten in Zwangshaltung, mit besonderen Anforderungen an das Sehvermögen, mit Kontakt zu inhalativen Reizgasen, auf Leitern und Gerüsten, in Nachtschicht und mit Stress.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie geltend macht, dem Gutachten des Sachverständigen L könne nicht gefolgt werden, denn er zeichne ein zu positives Bild von ihren schwerwiegenden Erkrankungen. Im Übrigen sei ihr rheumatisches Leiden überhaupt nicht berücksichtigt worden. Sie verweist auf ein erneutes Attest der Dres. M u. a. vom 28. August 2007.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juni 2007 sowie den Bescheid vom 07. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Rentenanstagstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Berufung unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme von Dr. H vom Sozialmedizinischen Dienst vom 26. Oktober 2007 für unbegründet.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 09. Mai 2008 sind die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung des Senats durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte sowie auf die Schwerbehindertenakte der Klägerin bei dem Versorgungsamt B und die Verfahrensakte des Sozialgerichts Berlin - S 47 SB 1929/98 - verwiesen.

II.

Der Senat konnte nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden, denn er hält die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig aber unbegründet. Die Klägerin hat, wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.

Der ab der Antragstellung am 29. März 2005 geltend gemachte Rentenanspruch richtet sich nach [§ 43 Abs. 1](#) und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der ab dem 01. Januar 2001 geltenden Fassung.

Danach haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein ([§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI](#)).

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein ([§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#)).

Nach [§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung des Senats nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen, insbesondere des Gutachtens des Sachverständigen L vom 13. November 2006, erfüllt. Danach kann die Klägerin noch zumindest sechs Stunden täglich unter Beachtung bestimmter qualitativer Einschränkungen arbeiten. Das Sozialgericht hat sich mit den Gutachten, medizinische Berichten und Befunden eingehend auseinandergesetzt und überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen das Leistungsvermögen der Klägerin zwar qualitativ, nicht jedoch quantitativ eingeschränkt ist. Es hat außerdem dargelegt, weshalb den Beurteilungen der behandelnden Ärzte, die zum Teil von einem unter sechsstündigen Leistungsvermögen ausgehen, nicht gefolgt werden kann. Der Senat hat keine Bedenken, diesen Ausführungen zu folgen. Er sieht deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Die Klägerin hat keine konkreten Einwendungen gegen die gutachterlichen Feststellungen erhoben, die den Senat veranlassen müssten, weitere medizinische Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Auch das von ihr im Berufungsverfahren vorgelegte Attest der

Dres. M u. a. vom 28. August 2007 ist nicht geeignet, der Berufung zum Erfolg zu verhelfen. Dr. H vom Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten hat in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2007 zutreffend ausgeführt, das mit den vorhergehenden Attesten nahezu deckungsgleiche neue Attest erschöpfe sich in einer Aufzählung zahlreicher Diagnosen ohne Mitteilung von Funktionseinschränkungen. Eine Erklärung, warum die Klägerin für erwerbsgemindert gehalten wird, ist den Attesten nicht zu entnehmen. Rheumatische Leiden werden im Übrigen von keinem behandelnden Arzt berichtet. Aus der beigezogenen Verfahrensakte des Sozialgerichts Berlin zu dem Aktenzeichen S 47 SB 1929/98 sowie aus der Schwerbehindertenakte ergeben sich ebenfalls keine weitergehenden Erkenntnisse. Zwar ist in dem Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. D vom 18. Januar 2000 ein seelisches Leiden diagnostiziert und mit einem Einzel- GdB von 40 bewertet worden, was nach Nr. 26.3 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP 1996) einer stärker behindernden Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit entspricht. Der Sachverständige L hat jedoch bei seiner Untersuchung diesen Schweregrad nicht bestätigen können, sondern vielmehr ausgeführt, in der Schmerzverarbeitung neige die Klägerin zu depressiven Reaktionen, ohne dass dies zu einer wesentlichen Beeinträchtigung in der Gestaltung des Alltags, der Freizeit oder des familiären Beisammenseins führe. Er weist darauf hin, dass keine medikamentös gestützte psychiatrische Behandlung oder fachärztlich-psychiatrischer Diagnostik stattfinde. Allerdings seien die von der Klägerin geschilderten Reaktionen auch nicht derart gravierend, dass dies unbedingt erforderlich sei. In der Schilderung ihrer Lebens- und Wohnsituation seien durchaus traurige und freudige Ereignisse im üblichen Ausmaß enthalten.

Die Klägerin ist deshalb weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß [§ 240 SGB VI](#) besteht mangels Berufsschutz aufgrund der Ausübung ausschließlich ungelernter Tätigkeiten ebenfalls nicht. Einen solchen Anspruch hat die Klägerin auch ausdrücklich nicht geltend gemacht

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-07-07